

Abfallvermeidung bei Veranstaltungen

Gesetzestext mit Erläuterungen

Einleitung

Mit den nachstehenden Ausführungen soll sowohl den Veranstaltern als auch den Behörden, die mit der Vollziehung des Veranstaltungsrechtes befasst sind, eine Übersicht über die Neuerungen im Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz (S.AWG) gegeben werden. Mit der Novelle des S.AWG wurde in § 7 eine Bestimmung aufgenommen, deren Zielrichtung die Abfallvermeidung bei Veranstaltungen ist und die von den Verwaltungsbehörden in großen Teilen für Veranstaltungen ab 01.01.2019 (mit) zu vollziehen sind.

In den nachstehenden Ausführungen sind der Gesetzestext, die dazu ergangenen Erläuterungen der Regierungsvorlage (EB) sowie (allenfalls) darüberhinausgehende Anmerkungen zu finden.

Auszug aus den erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage:

Bei Veranstaltungen können große Abfallmengen anfallen. Ein Teil davon wäre allerdings leicht durch den Einsatz von Mehrwegprodukten zu vermeiden. Da Abfallvermeidung gemäß der neu formulierten Hierarchie an erster Stelle der abfallwirtschaftlichen Grundsätze steht, sollen große Veranstaltungen verpflichtend so durchgeführt werden, dass die Abfallmengen möglichst gering gehalten werden.

Die Verwendung von Einwegprodukten bei Veranstaltungen führt erfahrungsgemäß auch zu erheblichen Litteringproblemen nicht nur am Veranstaltungsort selbst, sondern auch im Umfeld. Personal- und kostenintensive Reinigungsleistungen sind die Folge. Durch die Verwendung von Mehrwegsystemen lässt sich nachgewiesenermaßen eine erhebliche Reduktion des Litteringproblems gewährleisten, was nicht nur kostensenkend sondern auch umweltschonend wirkt.

Bei der praktischen Umsetzung des Mehrweggebots wird das Land Salzburg die Veranstalterinnen und Veranstalter nach Bedarf auch beratend unterstützen.

Gesetzliche Regelung

„80% Mehrweg bei Getränken“ (§ 7 Abs 1 Z 1 und 2 S.AWG):

Ab 01.01.2019 gelten die nachstehenden Bestimmung von § 7 Abs 1 S.AWG. Diese dienen der Intention des Gesetzgebers nach zu einer Minimierung bzw. Vermeidung von Abfall bei Veranstaltungen.

Gesetzestext (§ 7 Abs 1 Z 1 und 2):

(1) Für Veranstaltungen (§ 1 Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997), im Rahmen derer Speisen oder Getränke ausgegeben werden und an denen gleichzeitig mehr als 600 Personen teilnehmen können, gilt, soweit sich aus Abs 3 oder 5 nicht anderes ergibt, dass der Veranstalter

1. zumindest 80 % jener Getränke, die er für die Veranstaltung benötigt und die im Land Salzburg in Mehrweggebinden (zB Mehrwegflaschen, Fässer) erhältlich sind, in Mehrweggebinden zu beziehen hat;
2. zumindest 80 % der Getränke in Mehrweggebinden (zB Mehrwegbecher aus Kunststoff, Gläser) auszugeben hat;

EB Regierungsvorlage:

In der Regierungsvorlage finden sich zu § 7 Abs 1 Z 1 und 2 S.AWG die nachstehenden Ausführungen:

Deshalb sieht Abs 1 für Veranstaltungen nach dem Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997, LGBl Nr 100, die für mehr als 600 (gleichzeitig anwesende) Personen ausgerichtet werden und bei denen Speisen oder Getränke an Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer ausgegeben werden, eine Verpflichtung zur Verwendung von Mehrwegprodukten vor. Nach seiner Z 1 ist für diese Veranstaltungen ein wesentlicher Teil jener Getränke, die im Land Salzburg in Mehrweggebinden erhältlich sind, von der Veranstalterin oder vom Veranstalter in Mehrweggebinden zu beziehen (80 % des benötigten Getränkevolumens). Beim Ausschicken von Getränken sind entweder Schankanlagen, Fässer oder Mehrwegflaschen zu verwenden.

Nach der Z 2 hat auch die Ausgabe der Getränke an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung in Mehrweggebinden zu erfolgen, die zurückgenommen werden können und für eine Wiederbefüllung geeignet sind. Dies gilt für zumindest 80 % des ausgegebenen Getränkevolumens, 20 % des Volumens können demnach auch in Einweggebinden ausgegeben werden. Der Regelfall soll aber sein, dass, wenn ein Getränk nur in Einweggebinden bezogen werden kann, dieses (beispielsweise PET-Flasche) bei der Veranstalterin oder dem Veranstalter verbleibt, welche bzw. welcher die getrennt zu sammelnden Verpackungen ordnungsgemäß entsorgt.

„Mehrweg bei Speisen“ (§ 7 Abs 1 Z 3 und Abs 2 S.AWG):

Ab 01.01.2020 gelten auch § 7 Abs 1 Z 3 S.AWG und § 7 Abs 2 S.AWG. In diesen Bestimmungen sind die Regelungen zur Ausgabe von Speisen in Mehrweggeschirr und mit Mehrwegbestecken (bzw mit solchen, die diesen gleichzuhalten sind) zu finden.

Gesetzestext (§ 7 Abs 1 Z 3 und Abs 2):

3. Speisen in Mehrweggeschirr und mit Mehrwegbestecken oder in einer abfallwirtschaftlich gleichzuhaltenden Form (Abs 2) auszugeben hat.
Die Rückgabe der eingesetzten Mehrwegprodukte ist durch geeignete Vorkehrungen des Veranstalters sicherzustellen.

(2) Aus abfallwirtschaftlicher Sicht ist die Ausgabe von Speisen in bzw. mit lediglich aus Papier, Karton oder Holz bestehendem Geschirr- bzw. Besteckersatz (zB Papierservietten, Pappteller, Holzbesteck) der Verwendung von Mehrweggeschirr bzw. Mehrwegbesteck gleichzuhalten.

EB Regierungsvorlage:

Z 3 normiert die Verpflichtung zur Ausgabe von Speisen in Mehrweggeschirr und mit Mehrwegbesteck. Der Verwendung von Mehrweggeschirr und -besteck gleichzuhalten ist die Ausgabe von Speisen in bzw. mit Geschirr- und Besteckersatz, der aus Papier, Karton oder Holz besteht, wie zB Pappteller für Würstel, Papiertüten für Pommes frites oder Holzbesteck (Abs 2).

„Berücksichtigung sicherheitsrechtlicher Aspekte (§ 7 Abs 3 S.AWG):

In § 7 Abs 3 wird dem sicherheitsrechtlichen Aspekt, der bei den Veranstaltungen mitbedacht werden muss, Rechnung getragen und die Möglichkeit eingeräumt, dass für den Fall, dass aus sicherheitsrechtlichen Aspekten die Ausgabe von Mehrweggebinden, -geschirr oder -besteck nicht erlaubt ist, Alternativen aus nachwachsenden Rohstoffen zu verwenden sind.

Gesetzestext (§ 7 Abs 3)

(3) Soweit aus sicherheitsrechtlichen Gründen die Ausgabe von Mehrweggebinden, -geschirr oder -besteck nicht erlaubt ist, sind Verpackungen, Gebinde, Geschirr und Bestecke aus nachwachsenden Rohstoffen (zB Karton, Papier oder Holz) zu verwenden.

EB Regierungsvorlage

Falls sicherheitsrechtliche Gründe (zB Verbot von Metallbesteck, Glaskrügen) dagegensprechen, sind bei der Ausgabe von Getränken und Speisen Verpackungen, Behältnisse, Geschirr und Bestecke aus nachwachsenden Rohstoffen zu verwenden. Solche werden aus Karton (zB Pappbecher oder -teller), aus Holz (zB Besteck), Maisstärke, gepressten Palmblättern oder als Bambusprodukte in ausreichender Zahl und gastronomiegerechter Ausformung angeboten. Das aus nachwachsenden Rohstoffen zum Einsatz gelangende Geschirr kann in diesem Fall ausnahmsweise auch ein Einwegprodukt sein (Abs 3).

„Abfallwirtschaftliches Veranstaltungskonzept“ (§ 7 Abs 4 S.AWG)

In § 7 Abs 4 S.AWG finden sich Regelungen für Veranstaltungen an denen mehr als 2.000 Personen gleichzeitig teilnehmen können. Zusätzlich zu den in § 7 Abs 1 S.AWG zu findenden Voraussetzungen haben Veranstalter bei Veranstaltungen bei denen mehr als 2.000 Personen gleichzeitig teilnehmen können ein abfallwirtschaftliches Veranstaltungskonzept vorzulegen. Dieses abfallwirtschaftliche Veranstaltungskonzept braucht nicht vorgelegt zu werden, wenn die Veranstaltung in einer Anlage stattfindet für die gemäß § 10 AWG 2002 bzw § 353 GewO 1994 ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen ist.

[§ 10 AWG 2002](#)

[§ 353 GewO](#)

Des Weiteren kann ein abfallwirtschaftliches Veranstaltungskonzept entfallen, wenn nachweislich eine externe Beratung in Anspruch genommen wurde. Hinsichtlich der weiteren Ausführungen wird auf den nachstehenden Gesetzestext und die Erläuterungen verwiesen.

Gesetzestext (§ 7 Abs 4):

(4) Bei Veranstaltungen, an denen gleichzeitig mehr als 2.000 Personen teilnehmen können, hat der Veranstalter ergänzend zu den im Abs 1 vorgesehenen Verpflichtungen ein abfallwirtschaftliches Veranstaltungskonzept vorzulegen. Dies gilt nicht, sofern die Veranstaltung in einer Anlage stattfindet, für die gemäß § 10 AWG 2002 bzw. § 353 GewO 1994 ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen ist, oder nachweislich

eine externe Beratung samt einem Maßnahmenprogramm zur Abfallvermeidung in Anspruch genommen wurde. Das abfallwirtschaftliche Veranstaltungskonzept hat jedenfalls zu enthalten:

1. eine Beschreibung der Art der Veranstaltung und eine Darstellung der abfallrelevanten Abläufe, die Anzahl der Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen können, oder bei Veranstaltungen im Freien die Angabe der Fläche, die für die Besucher öffentlich zugänglich ist;
2. Angaben über Art, Menge und Verbleib der im Zuge der Veranstaltung zu erwartenden Abfälle;
3. Maßnahmen zur Abfallvermeidung (zB Verwendung von Großgebinden), Wiederverwendung (zB Mehrwegverpackungen), getrennten Sammlung und Behandlung;
4. organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung abfallwirtschaftlicher Rechtsvorschriften.

EB Regierungsvorlage

Für Veranstaltungen nach dem Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997, an denen mehr als 2.000 Personen teilnehmen können, soll ein abfallwirtschaftliches Veranstaltungskonzept erstellt werden, sofern die Veranstaltung nicht in einer Anlage stattfindet, für die bereits ein Abfallwirtschaftskonzept gemäß § 10 AWG 2002 bzw. § 353 GewO 1994 zu erstellen ist, oder nachweislich eine externe Beratung samt einem Maßnahmenprogramm zur Abfallvermeidung in Anspruch genommen wurde (Abs 4). Durch die Beschreibung der Art der Veranstaltung und der Darstellung der abfallrelevanten Abläufe soll dargelegt werden, bei welchen Tätigkeiten und an welchen Orten welche Abfälle in welcher Form, Dauer und Anfallsintensität (Menge) zu erwarten sind. Dementsprechend ist die Organisation der Erfassung (welche Sammeleinrichtungen verwendet werden) sowie die Häufigkeit der Entleerung der Behälter zu beschreiben. Bei der Ermittlung der zu erwartenden Abfälle und der Mengen sollen die Veranstalterinnen und Veranstalter am besten auf eigene oder auf Erfahrungswerte der betreffenden Gastronomie etc. zurückgreifen. Anhand der zu erwartenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer, des erwarteten Konsums und der Art und Weise, wie zB Speisen und Getränke verabreicht werden, sind diese Mengen abzuschätzen. Jedenfalls sind das Volumen der für die einzelnen Abfallarten eingesetzten Sammeleinrichtungen, die Stückzahl und das Entleerungsintervall anzugeben.

„Mögliche Abweichungen zum Mehrweggebot“ § 7 Abs 5 S.AWG

Bei Veranstaltungen, an denen gleichzeitig mehr als 10.000 Personen teilnehmen können oder bei denen aufgrund der niedrigen Außentemperaturen die Erfüllung der in § 7 Abs 1 S.AWG genannten Quoten und Anforderungen nicht möglich ist, können von der Behörde allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen Abweichungen zu § 7 Abs 1 S.AWG zugelassen werden.

Diese Abweichungen können beispielsweise in einer begründeten Reduktion der 80%-Mehrwegquote liegen oder in einer Einschränkung auf bestimmte Bereiche der Veranstaltung bzw des Veranstaltungsgeländes. Damit dies möglich ist, bedarf es jedoch einer sachlichen Begründung für die Notwendigkeit der Abweichung, die nachvollziehbar dargestellt wird, und muss der Veranstalter nachweislich Maßnahmen setzen um die daraus entstehenden Umweltauswirkungen so gering wie möglich zu halten. Eine Reduktion der Umweltauswirkungen kann zum Beispiel durch die sortenreine Erfassung von Getränkeverpackungen erreicht werden. Die sortenreine Erfassung der Getränkeverpackungen soll dabei bereits direkt bei der Ausgabe und nicht erst durch Sammelbehälter im Publikumsbereich erfolgen.

Gesetzestext (§ 7 Abs 5):

(5) Bei Veranstaltungen, an denen gleichzeitig mehr als 10.000 Personen teilnehmen können oder bei denen auf Grund der niedrigen Außentemperatur die Erfüllung der Anforderungen des Abs 1 nicht möglich ist, kann die Behörde, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Abweichungen zu Abs 1 zulassen, wenn

1. die sachliche Begründung für die Notwendigkeit der Abweichung nachvollziehbar dargestellt wird und
2. der Veranstalter nachweislich Maßnahmen setzt, um die daraus entstehenden nachteiligen Umweltauswirkungen so gering wie möglich zu halten.

(6) Die Bestimmungen der Abs 1 bis 5 sind bei der Vollziehung des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 1997 mit anzuwenden.

EB Regierungsvorlage:

Eine abweichende Bestimmung wird bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen zum einen für Großveranstaltungen, also Veranstaltungen, an denen gleichzeitig mehr als 10.000 Personen teilnehmen können, vorgesehen. Um den Veranstalterinnen und Veranstaltern eine funktionierende Abwicklung solcher Veranstaltungen zu ermöglichen, ist im Abs 5 normiert, dass die Behörde für diese Veranstaltungen, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Abweichungen zu Abs 1 zulassen kann. Voraussetzung dafür ist, dass die sachliche Begründung für die Notwendigkeit der Abweichung nachvollziehbar dargestellt wird und die Veranstalterin oder der Veranstalter nachweislich Maßnahmen setzt, um die daraus entstehenden nachteiligen Umweltauswirkungen so gering wie möglich zu halten. Bei jenen Veranstaltungen, für welche die Verpflichtung zur Erstellung eines abfallwirtschaftlichen Veranstaltungskonzeptes besteht, erfolgt die Begründung der Notwendigkeit für die Abweichung in diesem. Es handelt sich um eine notwendige Ausnahmeregelung für jene speziellen Fälle, in denen aus Gründen der jeweiligen Veranstaltung oder der Veranstaltungsstätte ein Festhalten an den Verpflichtungen des Abs 1 nicht möglich ist. So soll eine sachliche Begründung beispielsweise darin liegen, dass die logistische Handhabung der Mehrwegabläufe, also die Ausgabe, aber vor allem die Rückgabe der Mehrwegprodukte und die Auszahlung des Pfandes, auf Grund eingeschränkter räumlicher Möglichkeiten bei gleichzeitigem sehr großen Menschaufkommen nicht durchführbar ist, ohne dass die Qualität des Services und damit der Veranstaltung wesentlich in Mitleidenschaft gezogen würde. Fälle, in denen ein Abweichen von den Verpflichtungen des Abs 1 ermöglicht wird, sollen aber die Ausnahme bleiben. Die Beurteilung der Notwendigkeit einer Abweichung sowie der Erfüllung des Minimierungsgebotes des Abs 5 Z 2 obliegt in der Regel abfallwirtschaftlichen Sachverständigen.

Auf Grund der möglichen niedrigen Temperaturen in den Wintermonaten bei den im Bundesland Salzburg stattfindenden Veranstaltungen im Freien ist es zum anderen aber auch erforderlich, Ausnahmemöglichkeiten zu schaffen, um dem Problem des Einfrierens von Zapfanlagen Rechnung zu tragen. Daher soll entsprechend der Ausnahmebestimmung für Großveranstaltungen auch für Freiluftveranstaltungen im Winter ein Abweichen von Abs 1 ermöglicht werden. Unter dem Begriff „niedrige Außentemperaturen“ ist die konkrete Gefahr des Einfrierens zu verstehen, die die Veranstalterin oder der Veranstalter glaubhaft darlegen muss. Die Möglichkeit der Behörde, Abweichungen zu Abs 1 zuzulassen, erstreckt sich lediglich auf Zapfanlagen im Außenbereich und kann auch auf bestimmte Getränkearten eingeschränkt werden. Die für Großveranstaltungen geltenden Voraussetzungen nach Abs 5 Z 1 und 2 müssen auch in diesen Fällen erfüllt sein.

Zwar führt die verpflichtende Verwendung von Mehrwegsystemen bei Veranstaltungen in einem ersten Schritt zu Mehraufwendungen durch die Beschaffung oder Miete von Mehrweggebinden, -geschirr oder -besteck, in der Folge können damit aber das Abfallaufkommen und die dadurch entstehenden Entsorgungskosten erheblich reduziert werden. Die Verwendung von Einwegprodukten bei Veranstaltungen führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Litteringproblemen am Veranstaltungsort selbst und auch im Umfeld. Personal- und kostenintensive Reinigungsleistungen sind die Folge. Durch die Verwendung von Mehrwegsystemen lässt sich nachgewiesenermaßen eine erhebliche Reduktion des Litterings gewährleisten, was wiederum kostensenkend wirkt.

Bei der praktischen Umsetzung des Mehrweggebots wird das Land Salzburg die Veranstalterinnen und Veranstalter nach Bedarf auch beratend unterstützen.

Der Abs 6 überträgt die (Mit)Vollziehung des § 7 der jeweiligen Veranstaltungsbehörde (Gemeinde bzw. Bezirksverwaltungsbehörde), da diese organisatorisch zum Geschehen am nächsten ist. Damit soll auch gewährleistet werden, dass nur ein geringer Mehraufwand durch den Vollzug dieser Bestimmung entsteht.